

Hygienekonzept der Gemeinde Eggenstein-Leopoldshafen gemäß SARS-CoV-2-Nutzung für das Hallenbad Eggenstein (Schul- und Vereinssport)

Stand: Version **4.0** (Stand **23.02.2022**)

Gemäß der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 16. September 2021, in der ab **23.** Februar 2022 gültigen Fassung, dürfen öffentlichen Hallenbäder und Saunen wieder betrieben werden.

Dieses Hygienekonzept regelt die Vorgaben für das Schulschwimmen und die Nutzung durch Vereine und sonstige Dritte. Für den öffentlichen Badebetrieb gibt es ein gesondertes Hygienekonzept.

In der Schwimmhalle steht nur das Mehrzweckbecken mit Sprungbrettern zur Verfügung. Alle weiteren Einrichtungen sind außer Betrieb.

Unabhängig von den Stufen (§ 1 CoronaVO) sind...

... Bäder für dienstliche Zwecke, den Reha-, Schul- oder Spitzensport geöffnet;

*In der „Basisstufe“ bei 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz < 4 bzw. Auslastung der Intensivbetten (AIB) < 250 dürfen Bäder **generell** betrieben werden.*

In der „Warnstufe“ bei 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz zwischen 4 – 15 bzw. AIB zwischen 250 – 389 dürfen Bäder betrieben werden, wobei Nicht-Immunisten der Zutritt nur mit Testnachweis gestattet ist.

In der „Alarmstufe“ bei 7-Tage-Hospitalisierungs-Inzidenz > 15 und AIB > 390 dürfen Bäder betrieben, wobei Nicht-Immuniste keinen Zutritt erhalten.

Maximal zulässige Personenzahlen beim Schulschwimmen:

- a) die Schulen kommen jeweils in Klassenstärke, Mindestabstände zwischen den Schülern gelten nicht mehr;
- b) bei Nutzung des Beckens durch mehrere Nutzer (Schule oder Dritte) werden jedem Nutzer zwei Bahnen zugewiesen, die mittlere Bahn bleibt frei. Die Nutzergruppen untereinander müssen die Mindestabstände einhalten.

Maximal zulässige Personenzahlen für Vereine und sonstige Dritte:

Da die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m weiterhin empfohlen wird, sollen sich maximal folgende Personenzahlen zeitgleich aufhalten:

- a) im Umkleidebereich (Einzel-, Sammel-, Familienumkleide) maximal **25** Personen;
- b) in den Sammelduschen (Damen / Herren) jeweils maximal 4 Personen;
- a) bei Nutzung des Beckens durch mehrere Vereine (derzeit dienstags) einigen sich die Vereine auf die Aufteilung der Bahnen; im Zweifelsfall werden die Bahnen durch das Aufsichtspersonal zugewiesen. Zwischen den Vereinsgruppen ist der Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

Ziel dieser Maßnahmen:

Schutz der Gesundheit aller Personen. Für die Veranstaltungen ist vom Veranstalter ein separates Hygienekonzept (§ 7 CoronaVO) zu erarbeiten.

Allgemeine Festlegungen:

Die Corona-(SARS-CoV-2)-Pandemie trifft das gesellschaftliche Leben und damit alle – auch im Sport- und Trainingsbetrieb.

Wie im normalen Leben gelten dabei die Grundsätze



- Abstand halten
- Allgemeine und persönliche Hygienestandards einhalten
- Nur gesund schwimmen
- „Abstand halten“
Mindestens 1,5 m Abstand soll zwischen den Personen eingehalten werden. Ausnahmen gelten für Personen, die unter § 9 der Corona-VO fallen („private Zusammenkünfte“).
- „Allgemeine und persönliche Hygienestandards einhalten“
Einhaltung der Husten- und Niesetikette, häufiges Waschen der Hände/Desinfektion.
- „Nur gesund kommen“
Es kommen nur symptomfreie Personen zum Schwimmen und Saunieren, die keiner Absonderungspflicht im Zusammenhang mit dem Coronavirus unterliegen. Wer typische Symptome wie Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber, Geruchs- und Geschmacksverlust aufweist, bleibt zu Hause und kontaktiert seinen Hausarzt. Dies gilt auch bei Durchfall, Übelkeit, nicht erklärbarer starker Müdigkeit und Muskelschmerzen.

Maßnahmen

1. „Maskenpflicht“

Es gilt für Personen ab 18 Jahren eine generelle Pflicht zum Tragen eines Atemschutzes (FFP2-, KN95-, N95-, KF94 oder KF99-Standard) im Hallenbad, die Mund und Nase vollständig und sicher abdecken. Personen unter 18 Jahren müssen mindestens eine medizinische Maske tragen. Ohne Maske oder Atemschutz wird der Zutritt verwehrt.

Kinder unter 6 Jahren sind von der „Maskenpflicht“ befreit. Im Freien ist bei sicherer Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m ebenfalls keine Maske erforderlich.

Die Mund-Nasen-Bedeckung darf erst zum Duschen und Schwimmen abgelegt werden. Sie ist im Eingangs- und Umkleidebereich zu tragen.

2. Zu- und Ausgangsregelungen

Der grundsätzliche Ein- und Ausgang zum Gebäude wird möglichst im Einbahnverkehr geregelt.

Die Lehrer / Übungsleiter (im Folgenden: Übungsleiter) sorgen für die Einhaltung der Übungszeiten und ggf. gestaffelte Ankunft durch ihre Mitglieder. Bei zeitgleichem Nutzungsbeginn ist der Gruppe mit der kürzeren Nutzungszeit Vorrang einzuräumen.

Gästen und Zuschauern ist der Zutritt zum Hallenbad grundsätzlich nicht gestattet; Begleitpersonen von minderjährigen Vereinsmitgliedern warten vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften.

3. Aufenthalt im Gebäude

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur in dem von der Gemeinde zugewiesenen Zeitraum möglich.

Die Schüler / Vereinsmitglieder warten vor dem Hallenbad auf den Übungsleiter. Die Gruppe betritt zusammen das Gebäude und geht zum Umkleidebereich. Bei aufeinander folgenden Gruppen sind die Übungsleiter dafür verantwortlich, dass sich die Gruppen nicht im Gebäude treffen.

Alle Wegestrecken sind zügig und ohne weiteres Verweilen im Gebäude oder auf dem Außengelände zurückzulegen.

4. Testpflicht / Impf- oder Genesennachweis „2-G-“ bzw. „3-G-Nachweis“)

Für Schüler gelten die u.g. Ausnahmen; mit Betreten des Hallenbads versichern die Lehrer, dass die Kinder getestet/geimpft/genesen sind.

Für alle anderen ist der Zutritt und Aufenthalt im Hallenbad als Immunisierte (Geimpften und Genesenen) generell möglich. Nicht-Immunisierte (§ 5 CoronaVO) müssen für den Aufenthalt im Hallenbad in der **Warnstufe** einen Antigen- oder PCR-Test vorlegen, in der **Alarmstufe** ist ihnen der Zutritt zum Hallenbad nicht mehr gestattet.

Die Nachweise sind vor dem Betreten des Gebäudes von der verantwortlichen Person zu überprüfen; ohne Nachweis wird der Zutritt verwehrt.

- „Antigen- oder PCR-Test“
Erforderlich ist ein aktueller (nicht älter als 24 Stunden), negativer COVID-19-Schnelltestnachweis, der entweder im Rahmen einer betrieblichen Testung oder von einem Testzentrum bestätigt wurde.
Ein PCR- / PoC-PCR Nachweis darf nicht älter als 48 Stunden sein. Der Nachweis ist digital oder ausgedruckt vorzulegen und muss die Person bezeichnen.
Schnelltests für den Eigengebrauch können vom Nutzer vor dem Gebäude durchgeführt werden; der Nutzer hat dafür eine Person zu bestimmen.
- „Genesennachweis“ für die Hallenbad- und Saunanutzung
Erforderlich ist ein PCR- / PoC-PCR Nachweis, dass diese Person innerhalb der letzten 90 Tage positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurde und das Testergebnis mindestens 28 Tage zurückliegt. Als Nachweise werden folgende Dokumente anerkannt:
 - ↗ PCR-Befund eines Labors oder Ärztin/Arztes oder Teststelle/Testzentrums
 - ↗ ärztliches Attest (mit Angaben zu Testart (PCR) und Testdatum)
 - ↗ die Absonderungsbescheinigung (mit Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum)
 - ↗ weitere Bescheinigungen von Behörden (mit Angaben zu Testart (PCR) und Test-/Meldedatum).
 - ↗ digitales Genesenzertifikat (wird in Arztpraxen und Apotheken ausgestellt).
- „Impfnachweis“ für die Hallenbad- und Saunanutzung
Erforderlich ist ein Nachweis, dass diese Person seit mind. 14 Tagen vollen Impfschutz hat. D.h. mindestens 2 Impfdosen oder „geimpft UND von Corona genesen“.

Als Nachweise wird nur noch der QR-Code anerkannt, entweder in Papierform (loses Blatt) oder in einer entsprechenden App.

- Ausnahmen für Kinder und Jugendliche (außerhalb Ferienzeiten)
 - ↳ Kinder bis einschließlich fünf Jahre und Kinder, die älter, aber noch nicht eingeschult sind, sind von der Testpflicht ausgenommen und haben generell Zutritt zum Hallenbad (§ 5 Abs. 2 CoronaVO).
 - ↳ Schüler*innen müssen keinen Testnachweis vorlegen, sondern nur die Schulsehörigkeit nachweisen (z.B. durch Schülerschein, Schulsehcheinigung, Schüler-Abo o.Ä.). Sie haben generell Zutritt zum Hallenbad (§ 5 Abs. 3 CoronaVO), nicht jedoch zur Sauna (§ 14 Abs. 2 Satz 2 CoronaVO).

5. Anwesenheitsliste

Eine Datenerhebung nach § 8 CoronaVO ist für den Übungs- und Wettkampfbetrieb nicht mehr notwendig.

6. Verantwortliche Personen der Nutzer

Jeder Nutzer (Vereine / Dritte) muss vor Nutzungsbeginn der Gemeinde eine verantwortliche Person nennen, die

- die Nachweise überprüft,
- auf die Einhaltung der Abstandsregelungen achtet,
- für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist,
- für den geordneten Zu- und Abgang sorgt.

Bei den Schulen ist der begleitende (Sport-)Lehrer zuständig

- für die Einhaltung der Abstandsregelungen zu anderen Nutzergruppen,
- für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts und
- für den geordneten Zu- und Abgang.

7. Verhalten beim Schul- / Vereinssport (Übungsbetrieb)

Beim Schulschwimmen mit mehreren Nutzern werden jedem Nutzer zwei Bahnen zur Verfügung gestellt; die mittlere Bahn bleibt als Abstand frei. Die Nutzer sprechen sich bei Bedarf hinsichtlich der Einteilung ab (z.B. wegen Nutzung Sprungturm).

Trainingsbetrieb von Vereinen / sonstigen Dritten findet in mit Leinen getrennten Bahnen statt.

Bei Übungen, bei denen Gegenstände von mehreren Personen mit den Händen berührt werden (z.B. Bälle, Schwimmhilfen im Schul-/Vereinssport...) wird empfohlen, vor und nach der Übungseinheit die Hände gründlich zu waschen.

8. Umkleide- und Sanitärräume

Schulen:

Beim Schulschwimmen können die Sammel- und Einzelumkleiden ohne Einhaltung von Mindestabständen genutzt werden. Bei mehreren Nutzern erfolgt Absprache untereinander, wer welche Umkleide (nacheinander) nutzt.

Die Duschen / Toiletten dürfen von jeder Schulklasse in vollem Umfang genutzt werden; die Einhaltung von Abständen zwischen den Schülern ist nicht mehr nötig.

Vereine / Dritte:

Die nutzbaren Einzel- bzw. Sammelumkleiden sind markiert, ebenso die zur Verfügung stehenden Spinde.

Duschkmöglichkeiten stehen in den Sammelduschen für Damen / Herren (jeweils 4 Personen) bzw. in der Schwimmhalle (1 Person) und der Behindertenumkleide zur Verfügung.

Fönplätze

Die Schulen können alle Fönplätze ohne Einhaltung von Mindestabständen nutzen.

Vereine / Dritte können die Fönplätze sowie die Steckdosen mit Einhaltung der Mindestabstände nutzen; es ist daher nur eine eingeschränkte Anzahl in Betrieb.

9. Lüftung

Das Hallenbad verfügt über eine automatische Lüftungsanlage, die in Abhängigkeit vom CO₂-Gehalt den nötigen Luftaustausch gewährleisten.

In den restlichen Räumen sorgt das Badpersonal zwischen den Zeitslots, in der Sauna auch im Betrieb, zusätzlich für regelmäßige und ausreichende natürliche Belüftung, sofern dies baulich möglich ist.

10. Reinigung

Die Gemeinde reinigt das Hallenbad und die Sauna täglich im üblichen Umfang. Zwischen den Zeitslots werden die oft berührten Bereiche (z.B. Griffe, Armaturen,..) vom Hallenbadpersonal desinfiziert; eine darüber hinausgehende Desinfektion erfolgt nicht.

Zur Vermeidung von Schäden am Gebäude und seinen Einrichtungen ist allen Personen jegliche Verwendung von eigenen Desinfektions- und Reinigungsmitteln untersagt. Ein Verstoß dagegen hat die Untersagung der Nutzung zur Folge.

Im Bad vorhandene Geräte und Schwimmhilfen werden ausschließlich durch die Gemeinde gereinigt (max. wöchentlich). Mit Verwendung der Geräte akzeptiert der Nutzer, dass diese von mehreren Personen genutzt wurden / werden können.

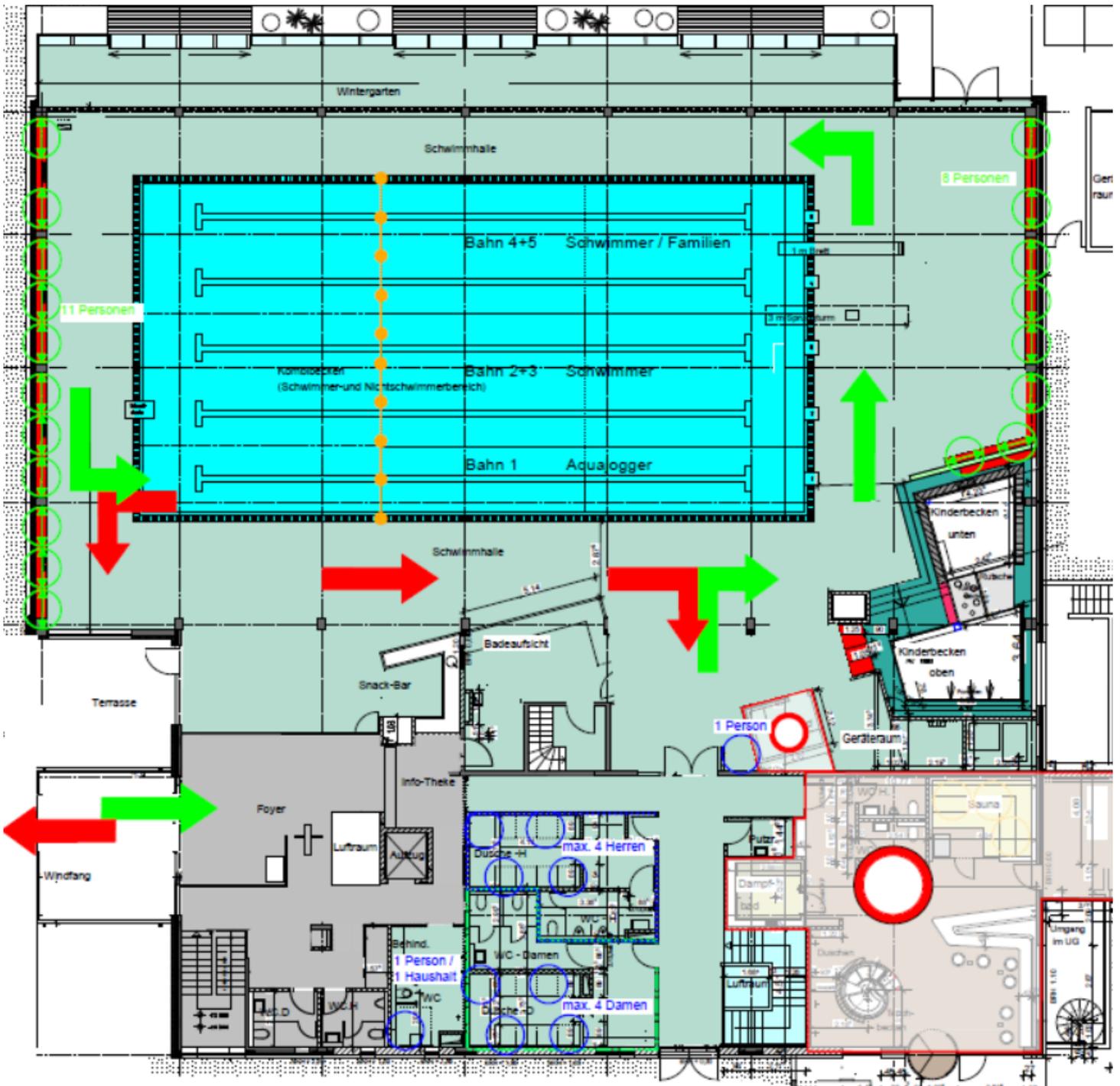
11. Handdesinfektion

Im Eingangsbereich der Gebäude wird Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Kontrolle und ggfs. Austausch erfolgt durch das Badpersonal.

Verantwortliche Person:

Bürgermeister Bernd Stober
Friedrichstraße 32
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Hallenbad: Zu- und Ausgänge, nutzbare Bereiche und Wege im Erdgeschossbereich



Generelle Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung im Foyer und Treppenhaus / Aufzug sowie im Umkleidebereich im Untergeschoss.